

# RS Vwgh 2002/10/17 2001/07/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2002

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

VwRallg;

WRG 1959 §105 Abs1 lite;

WRG 1959 §12 Abs1;

WRG 1959 §30;

WRG 1959 §54 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/07/0064 E 14. Dezember 1993 RS 3(hier ohne die letzten vier Halbsätze)

## Stammrechtssatz

Den Maßstab für eine nachteilige Beeinflussung des Wassers stellt§ 30 WRG dar. Aus dessen Zielvorgaben und Begriffsbestimmungen ergibt sich, daß eine nachteilige Beeinflussung des Wassers bei Beeinträchtigung von dessen natürlicher Beschaffenheit vorliegt. Geht von einem beantragten Vorhaben eine solche nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers aus und kann diese auch durch Auflagen nicht beseitigt werden, so ist das Vorhaben wegen Beeinträchtigung öffentlicher Interessen grundsätzlich nicht bewilligungsfähig, außer aus Bestimmungen des WRG bzw der darauf gegründeten Verordnungen ist erschießbar, daß Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des Wassers, die ein bestimmtes Ausmaß nicht übersteigen, einer Bewilligung nicht entgegenstehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001070095.X02

## Im RIS seit

30.01.2003

## Zuletzt aktualisiert am

05.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)